



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## JStG 2009: Änderungen für die Geldanlage

Stand: 08.12.2008

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	3
2. Änderungen im EStG .....	3
Anpassungen bei Kapitallebensversicherungen .....	3
Vermögensverwaltung .....	3
Mindestschutz .....	4
Ausländische Kapitallebensversicherungen .....	4
Veräußerungsfälle bei Kapitalmaßnahmen .....	5
Optionsprämien .....	7
Finanzinnovationen .....	7
Quellensteuer .....	8
Ausnahmen vom Kapitalertragsteuerabzug .....	9
Verlustverrechnung bei betrieblichen Erträgen .....	10
Abgeltungsteuer bei Körperschaften ohne Einkünfte aus Gewerbebetrieb .....	11
Tarif bei ausländischen Körperschaften .....	11
Kirchensteuer .....	12
Stückzinsen .....	12
Depotwechsel .....	12



Sammelantragsverfahren .....	12
Tafelgeschäft.....	13
Ehegattenkonten .....	13
Abzugsverpflichteter bei Dividendenscheinen.....	14
NV-Bescheinigung .....	14
3. Änderungen im InvStG.....	14
Stückzinsen .....	14
Ausschüttungsgleiche Erträge .....	15
Steuroptimierte Geldmarktfonds .....	16
Veröffentlichung .....	16
Quellensteuer.....	16
Zwischengewinn .....	16
Veräußerungsgewinn .....	17
Kapitalertragsteueranmeldung.....	17
Altersvorsorgefonds.....	17
Ausländisches Sondervermögen .....	17
4. REITG.....	17
Die Änderungen .....	18
Das Teileinkünfteverfahren.....	19



## JStG 2009: Änderungen für die Geldanlage

### 1. Einführung

Das vom Deutschen Bundestag am 28.11.2008 beschlossene Jahressteuergesetz (JStG) 2009 (BT-Drs. 16/11055) wurde im Vergleich zum vorherigen Regierungsentwurf noch in einigen wesentlichen Punkten geändert. Hierbei wurden vor allem Wünsche des Bundesrates umgesetzt, eine Reihe von Anpassungen an die Abgeltungsteuer vorzunehmen. Damit soll das Verfahren für Anleger und Banken in der Praxis einfacher zu handhaben sein. Zudem wurden einige unerwünschte Steuersparmodelle noch gesetzlich eingeschränkt. Der Bundesrat soll am 19.12. 2008 zustimmen. Damit wird auch dieses Jahressteuergesetz – wie schon allgemein üblich – erst kurz vor Silvester durch Veröffentlichung im BGBl in Kraft treten, teilweise rückwirkend oder in allen offenen Fällen.

Nachfolgend die wichtigsten Vorhaben in Hinsicht auf die Abgeltungsteuer und somit die private Geldanlage.

### 2. Änderungen im EStG

#### **Anpassungen bei Kapitallebensversicherungen**

##### **Vermögensverwaltung**

Versicherungsverträge, bei denen eine gesonderte Verwaltung der Kapitalanlagen vereinbart wurde und der wirtschaftlich Berechtigte unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die Anschaffung oder Veräußerung der verwalteten Vermögensgegenständen nehmen kann (vermögensverwaltende Versicherungsverträge), werden von den allgemeinen Besteuerungsregelungen für Versicherungsverträge gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ausgeschlossen werden. Das gilt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 5 EStG für Versicherungsverträge, wenn

- eine unmittelbare Möglichkeit zur Einflussnahme besteht, indem der Versicherungsvertrag ein Weisungsrecht des wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Versicherungsunternehmen vorsieht.
- die Vermögensdispositionen von einem Vermögensverwalter getroffen wird, der durch den wirtschaftlich Berechtigten beauftragt oder ausgewählt wurde.

Dann erfolgt die steuerliche Zuordnung der laufend zugeflossenen Erträge beim wirtschaftlich Berechtigten, also dem Versicherungsnehmer. Das Halbeinkünfteverfahren kann in diesem Zusammenhang nicht genutzt werden. Im Gegenzug sind die Leistungen im Todes- oder Erlebensfall sowie bei Rückkauf des Vertrages steuerlich unbeachtlich, sofern die hierin enthaltenen Erträge ab dem Jahr 2009 nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG versteuert wurden.

Diese Verschärfung ist nach § 52 Abs. 36 EStG für alle VZ ab 2009 anzuwenden, auch wenn der Vertrag vor 2009 abgeschlossen wurde. Die Regelung enthält eine unechte Rückwirkung, da zwar in der Vergangenheit liegende Vermögensdispositionen betroffen sein können, aber die Rechtsfolgen erst bei zukünftig fließenden Kapitalerträgen anzuwenden sind. Nach der Gesetz-



zesbegründung konnte sich kein schutzwürdiges Vertrauen des Steuerpflichtigen bilden. Denn aus den bisherigen Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ergibt sich nicht, dass vermögensverwaltende wie konventionelle Lebensversicherungen steuerlich zu behandeln sind.

### **Mindestschutz**

Über § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 6 EStG wird ein gesetzlicher Mindeststandard vorgeben, was das Unternehmen an Risiken abdecken muss. Sofern diese kumulativ nicht erfüllt sind, entfällt das Halbeinkünfteverfahren. Schädlich ist hiernach, wenn bei

- Kapitallebensversicherungen mit einer laufenden Beitragszahlung in mindestens gleich bleibender Höhe bis zum Zeitpunkt des Erlebensfalls die vereinbarte Leistung bei Eintritt des versicherten Risikos weniger als 50 % der Summe der für die gesamte Vertragsdauer zu zahlenden Beiträge beträgt und
- Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag oder abgekürzter Beitragszahlungsdauer sowie Leistungen bei fondsgebundenen Lebensversicherungen die vereinbarte Leistung bei Eintritt des versicherten Risikos das Deckungskapital oder den Zeitwert der Versicherung spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss nicht um mindestens 10 % des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder der Summe der gezahlten Beiträge übersteigt. Dieser Prozentsatz darf bis zum Ende der Vertragslaufzeit in jährlich gleichen Schritten auf Null sinken.

Dies gilt für ab dem 1.4.2009 abgeschlossenen Verträgen oder bei denen die erstmalige Beitragsleistung nach dem 31.3.2009 erfolgt (§ 52 Abs. 36 EStG).

### **Ausländische Kapitallebensversicherungen**

Nach § 43 Abs. 3 EStG wird die Verpflichtung zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 ab 2010 auf inländische Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen ausgeweitet. Das gilt unabhängig davon, ob die Auszahlung der Versicherungsleistung über sie abgewickelt wird oder nicht. Hierdurch soll das deutsche Besteuerungsrecht sichergestellt werden und darüber hinaus entfallen die ansonsten erforderlichen Veranlagungen durch die Finanzämter.

Da ausländische Versicherungsunternehmen nicht verpflichtet sind, auf Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG Kapitalertragsteuer einzuhalten, soll der Besteuerungsanspruch anders gesichert werden. Nach § 45d Abs. 3 EStG gibt es eine neue Mitteilungsverpflichtung für inländische Versicherungsvermittler bei Abschluss eines kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrages nach 2008 mit einem ausländischen Versicherungsunternehmen. Diese beinhaltet neben Namen, Anschrift und Steueridentifikationsnummer auch die Versicherungssumme und Laufzeit sowie Angaben, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt. Dies entfällt, wenn das Versicherungsunternehmen freiwillig das BZSt über den Abschluss eines Vertrages informiert. Nach § 50e Abs. 1 EStG kann eine Verletzung der neuen Mitteilungsverpflichtung für Versicherungsvermittler als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.



## Veräußerungsfälle bei Kapitalmaßnahmen

Nach dem neuen § 20 Abs. 4a EStG sollen die Regelungen der Abgeltungsteuer für die Anleger und Kreditinstitute praktikabler ausgestaltet werden. Dies gilt insbesondere bei Kapitalmaßnahmen, bei denen die Erträge statt in Geldzahlung insbesondere in Form von Anteilen an Kapitalgesellschaften zufließen. Damit wird in diesen Fällen vermieden, dass die Banken auf Grund fehlender Zahlungsvorgänge zunächst Abgeltungsteuer vom Kunden einfordern müssen. Außerdem bedarf es damit keiner streitanfälligen fingierten Bewertung des Veräußerungspreises und des -zeitpunktes, sodass zusätzliche Veranlagungsfälle entfallen. Zudem sind die Banken bei Auslandsfällen in der Regel nicht in der Lage, den konkreten Veräußerungszeitpunkt sowie den Veräußerungspreis zu bestimmen.

- **Grundregel:** Bei bestimmten Kapitalmaßnahmen wird der Gewinn mit 0 Euro angesetzt. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile werden mit denen der hingegebenen Anteile erst bei einer zukünftigen Veräußerung angesetzt. Dadurch bleiben die steuerlichen Reserven dauerhaft verstrickt und werden bei einer zukünftigen Veräußerung gegen Geldzahlung realisiert.
- **Anteilstausch:** Bei Beteiligungen an Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz außerhalb Deutschlands zieht dies keine Besteuerung nach sich. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile werden mit denen der hingegebenen Anteile angesetzt. Das gilt nicht, sofern die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 KStG erfüllt sind. Hiernach ist bei Verschmelzungen ausländischer, beschränkt steuerpflichtiger Körperschaften bereits eine Steuerfreiheit beim Anteilseigner gewährleistet, sofern dieser Vorgang einer Verschmelzung nach dem UmwG vergleichbar ist. Sofern das übernehmende Unternehmen neben eigenen Anteilen als weitere Gegenleistung auch eine Barkomponente anbietet, unterliegt diese Zahlung dem Kapitalertragsteuerabzug. Dennoch werden die Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile auch in diesem Fall auf die neuen Anteile übertragen.
- **Aktienanleihen:** Nach § 20 Abs. 4a S. 3 EStG wirkt sich die Übertragung von im Wert gefallenen Aktien nicht aus, wenn es bei Fälligkeit nicht zur Rückgabe des Nominalbetrages durch den Emittenten kommt. Allein die spätere Veräußerung der neu erhaltenen Aktien wird für die Festsetzung der Kursgewinnbesteuerung relevant. Damit wird die Besteuerung an die der Wandelanleihe (§ 221 Abs. 1 AktG) angeglichen. Hier entsteht bereits durch die Wandlung weder ein Kapitalertrag aus der Anleihe, noch ein privater Veräußerungsgewinn durch Tausch in Aktien. Damit kommt es bei Fälligkeit nicht mehr zu negativen Kapitaleinnahmen, der Verlust wirkt sich beim späteren Verkauf der Aktien aus. Allerdings ist dieses Minus nur begrenzt mit Gewinnen aus Aktien verrechenbar. Diese Regelung gilt für Sachverhalte im Inland, im EU/EWR-Ausland und in Drittstaaten.
- **Umtauschanleihe:** Hier gelten dieselben Grundsätze wie bei Aktienanleihen. Da bei diesen Papieren der Anleger das Wahlrecht zum Tausch hat, liegt in der Regel ein Gewinn vor. Der wird erst einmal nicht besteuert, der geringere Kurs der Anleihe wird über die erhaltenen Aktien weiter geführt.



- Andienung **anderer Wertpapiere**. Über § 20 Abs. 4a S. 3 EStG kommt es zu einer Steuerneutralität der Ausübung von Andienungsrechten über die Andienung von Aktien hinaus auf die Andienung von anderen Wertpapieren.
- **Bezugsrechte**: Die werden gem. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG bei Begründung, Veräußerung oder Ausübung nicht mehr berücksichtigt, indem der Teil der Anschaffungskosten der Altanteile bei der Ermittlung des Gewinns mit 0 Euro angesetzt wird. Hierbei geht es um die Kapitalerhöhung gegen Einlage. Sie führt zur Abspaltung der im bisherigen Anteil verkörperten Substanz. Die Anschaffungskosten der Altanteile verminderte sich daher bislang um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Bezugsrechte entfällt (Gesamtwertmethode). Die Ermittlung der Bezugsrechte stellt die Kreditinstitute in vielen Fällen vor gravierende Probleme, da wichtige Daten fehlen. Künftig erfolgt der Ansatz von Bezugsrechten mit 0. Damit vermindert sich der Wert der Anschaffungskosten der Altanteile nicht und bei der Veräußerung von Bezugsrechten muss kein schwer zu ermittelnder Wert mehr eruiert werden. Darüber hinaus wirkt sich das Bezugsrecht auch nicht mehr auf die Anschaffungskosten der auf Grund der Ausübung des Bezugsrechts erhaltenen Anteile aus.
- **FiFo**: § 20 Abs. 4a S. 6 EStG stellt eine Vereinfachungsregel zur Ermittlung des steuerlich relevanten Zeitpunkts einer Kapitalmaßnahme für die auszahlenden Stellen dar. Um die Verbrauchsreihenfolge nach FiFo-Grundsätzen zu erreichen, wird bei Kapitalmaßnahmen auf den Zeitpunkt der Depoteinbuchung abgestellt.
- **Unbekannte Maßnahmen**: Für die Kreditinstitute ist insbesondere bei Auslandssachverhalten regelmäßig nicht zu erkennen, ob die Einbuchung zusätzlicher Anteile eine sofort steuerwirksame Sachausschüttung oder lediglich eine Kapitalrückgewähr darstellt. Entsprechendes gilt auch bei sog. Spin-off-Vorgängen. Denn die von den Emittenten so bezeichneten Vorgänge können eine Abspaltung oder einer Sachausschüttung darstellen. Daher bestimmt § 20 Abs. 4a S. 5 EStG, dass im Zweifelsfalle die Einbuchung von Anteilen ohne eine gesonderte Gegenleistung - z.B. in Form eines Tausches oder in Form von Geldzahlungen - zu erkennen ist, zu einem Ertrag von 0 Euro führt. Bei inländischen Sachverhalten ist davon auszugehen, dass die Erträge durch entsprechende Angaben der Emittenten zu ermitteln sein werden. Daher wird diese Vermutung in der Regel bei Auslandsfällen Anwendung finden. Von dieser Vermutung ist jedoch nicht auszugehen, wenn das ausländische Recht ein Wahlrecht zulässt, wonach unter Verzicht einer Bardividende der Bezug von Freiaktien möglich ist. Bei diesen z.B. in den Niederlanden zulässigen Sachverhalten ist es den Kreditinstituten möglich, den steuerlich relevanten Kapitalertrag zu ermitteln.
- **Ausnahme**: Nach § 20 Abs. 8 EStG gilt § 20 Abs. 4a EStG allein in den Fällen, in denen Anteile im Privatvermögen gehalten werden und kein Fall des § 17 EStG vorliegt. Denn nur bei diesen Anteilen gelten die Regelungen zur Abgeltungsteuer.
- **Bestandsschutz Abgeltungsteuer**: Nach § 43 Abs. 1a EStG kommt es materiell-rechtlich im Wege der Fußstapfentheorie dazu, dass die Anteile an der übernehmenden Körperschaft an Stelle der übertragenden Körperschaft treten. Ist bei Umwandlung der Altanteile die bisherige Veräußerungsfrist des § 23 EStG von einem Jahr abgelaufen, sind die erhaltenen Anteile auf der Ebene des Kapitalertragsteuerabzugs nicht voll steuerverhaftet und können steuerfrei veräußert werden.



Über § 43a Abs. 2 S. 2 EStG werden die Verfahrenserleichterungen auf die zum Steuerabzug Verpflichteten und insbesondere die Kreditinstitute übertragen. Sie haben auch im Steuerabzug die Sonderregelungen des § 20 Abs. 4a EStG bei den betreffenden Kapitalmaßnahmen sowie bei Vorgängen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen gegen Einlagen zu berücksichtigen.

**Anwendung:** Die Änderungen sind erstmals auf nach 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden (§ 52a Abs. 10 Satz 10 EStG).

### Optionsprämien

Negative Einnahmen aus Stillhaltergeschäften nach § 22 Nr. 3 EStG können bis 2013 als Verlustvortrag mit erhaltenen Optionsprämien unter der Abgeltungsteuer (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG) verrechnet werden (§ 22 Nr. 3 S. 5 und 6 EStG). Damit erfolgt eine Anpassung an die Übergangsregelung für Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 EStG.

**Anwendung:** Die Änderung ist nach § 52a Abs. 10a EStG letztmals für den VZ 2013 anzuwenden.

### Finanzinnovationen

§ 52a Abs. 10 S. 7 EStG definiert neue Übergangsregeln für Kapitalanlagen, die nach der neueren BFH-Rechtsprechung nicht mehr als Finanzinnovation gelten. Grundsätzlich sieht die Übergangsregelung in § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG bei Kapitalforderungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG vor, dass bei Veräußerung oder Einlösung generell der als Unterschied zwischen Erlös und Anschaffungskosten zu ermittelnde Gewinn oder Verlust der Abgeltungsteuer unterliegt. Auf Grund einiger BFH-Urteile ist zweifelhaft geworden, wie bestimmte Kapitalforderungen im Rahmen der Übergangsregelung zu behandeln sind, die zwar unter § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG fallen, aber bei denen nach Ansicht des BFH die Rechtsfolgen nicht oder nur teilweise anwendbar seien. Dies soll für Kapitalforderungen gelten, bei denen eine Unterscheidung zwischen Ertrags- und Vermögensebene ohne größeren Aufwand möglich sei und bei Produkten, die nur mit einer teilweisen Kapitalgarantie ausgestattet seien. Vorrangig handelt es sich hierbei um variabel verzinsten Anleihen sowie Garantiezertifikate mit einer Rückzahlung unter dem Nennwert.

Eine derartige Unterscheidung lässt sich nach Ansicht des BMF nur im konkreten Einzelfall anhand einer intensiven Überprüfung der jeweiligen individuellen rechtlichen Ausgestaltung des Finanzprodukts vornehmen. Dabei gilt auch zu beachten, dass sich der Charakter des Finanzinstruments während der Laufzeit ändern kann, wenn beispielsweise die Emissionsbedingungen vorsehen, dass eine Kapitalgarantie nur wirksam wird, wenn während der Laufzeit ein bestimmter Basiswert (z. B. ein Aktienkorb) eine bestimmte Schwelle erreicht hat (sog. Lock-in-Schwelle). So wäre etwa ein Erwerber vor Erreichen der Lock-in-Schwelle steuerrechtlich anders zu behandeln, als derjenige, der nach Überschreiten dieser Grenze erwirbt.

Auf Grund dieser Ausgangslage und der Vielgestaltigkeit und unüberschaubaren Zahl von Finanzinnovationen lassen sich derartige Differenzierungen im Massengeschäft der Kreditwirtschaft für Zwecke der Abgeltungsteuer nicht darstellen. Dies würde zu einer Vielzahl von Veranlagungsfällen führen, in denen über Einzelfallprüfung mitunter sehr komplizierte Finanzinstrumente zu behandeln wären. Dadurch würde der mit der Abgeltungsteuer angestrebte Vereinfachungs-



chungseffekt konterkariert. Aus diesen Gründen sieht die Ergänzung des § 52 Abs. 10 S. 7 EStG vor, dass ab 2009

- für die steuerrechtliche Behandlung eines Finanzprodukts es ausschließlich darauf ankommt, dass es unter den Wortlaut des § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG fällt.
- eine theoretisch mögliche Unterscheidung zwischen Ertrags- und Vermögensebene wegfällt, was für neu angeschaffte Kapitalanlagen ohnehin nicht mehr gilt.
- eine teilweise Kapitalgarantie unbeachtlich ist.

**Folge:** Die BFH-Rechtsprechung wird ab 2009 auch bereits für die Produkte nicht mehr angewendet, die Silvester 2008 im Depot liegen. Insoweit gibt es also keinen Bestandsschutz auf Kurserträge.

Diese Regelung enthält nach Ansicht des BMF eine unechte Rückwirkung, da zwar in der Vergangenheit liegende Anschaffungen betroffen sein können, aber die Rechtsfolgen erst bei Veräußerung oder Einlösung ab dem 1. Januar 2009 eintreten. Regelungen mit unechter Rückwirkung sind nach der Rechtsprechung des BVerfG grundsätzlich zulässig. Das Vertrauen des Bürgers wird hingegen enttäuscht, wenn das Gesetz einen entwertenden Eingriff vornimmt, mit dem der Betroffene nicht zu rechnen brauchte, den er also auch bei seinen Dispositionen nicht berücksichtigen konnte. Indessen kann sich der Einzelne dann nicht auf den Schutz seines Vertrauens berufen, wenn sein Vertrauen auf den Fortbestand einer ihm günstigen Regelung eine Rücksichtnahme durch den Gesetzgeber billigerweise nicht beanspruchen darf. Der Bürger kann grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass der Gesetzgeber Steuervergünstigungen und steuerliche Freiräume aufrechterhält sowie von der Erhebung zusätzlicher Steuern absieht. Vertrauen auf die Nichtsteuerbarkeit von Kursgewinnen bestimmter Finanzinnovationen kann sich allenfalls nur bei deren Anschaffung nach der angeführten BFH-Rechtsprechung gebildet haben, denn zuvor ergab sich aus dem Gesetzeswortlaut, dass bei allen Finanzprodukten im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG generell die Emissionsrendite oder Marktrendite zu versteuern sind. Davon abgesehen ist jedenfalls von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer einfachen und praktikablen Abgeltungsteuer auszugehen, zumal sich die vorliegende Regelung auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirken kann.

**Anwendung:** Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den VZ 2009 anzuwenden.

**Hinweis:** Zur aktuellen BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen gibt es einen separaten Beitrag. Der beinhaltet auch die Auswirkungen der einzelnen Urteile auf die Abgeltungsteuer sowie die Reaktion der Finanzverwaltung.

## Quellensteuer

In § 32d Abs. 5 EStG wird klar gestellt, dass die Berechnung der anzurechnenden Steuer auch für den Fall der sog. fiktiven Quellensteuer gelten soll. Zudem kann die Anrechnung ausländischer Steuer die deutsche Steuer nur bis auf null Euro reduzieren, nicht hingegen zu einer Erstattung führen.



§ 32d Abs. 2 S. 2 EStG erklärt die Anrechnungsmethode auch in den Fällen der Günstigerprüfung für anwendbar. Dies führt zu einer Vereinfachung. Die ausländischen Steuern werden aber nur bis zur Höhe der auf die Kapitalerträge entfallenden tariflichen Einkommensteuer berücksichtigt. Hierbei wird die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer abweichend von der Vorgehensweise in § 34c EStG dadurch bestimmt, dass auf die durch die Kapitalerträge verursachte zusätzliche tarifliche Steuer abgestellt wird.

§ 32d EStG regelt als Sondervorschrift zu § 34c EStG die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Durch Neuregelungen in § 34c Abs. 1 sowie Abs. 6 EStG werden diese Einkünfte aus dem Anwendungsbereich des Anrechnungs- und Abzugsverfahrens des § 34c EStG ausgenommen. Dies führt zu einer Trennung der der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte von den übrigen Einkünften. Vorrangig zu prüfen ist immer, ob ausländische Einkünfte der Abgeltungsteuer nach § 32d EStG unterliegen oder nicht. Bei ausländischen Einkünften, für die nach einem DBA fiktive Steuern zu berücksichtigen sind und die der Abgeltungsteuer unterliegen, richtet sich die Anrechnung folglich nach § 32d Abs. 5 EStG und nicht nach § 34c EStG.

**Anwendung:** Die Änderungen des § 32d EStG sind nach dem neu gefassten § 52a Abs. 15 EStG erstmals für den VZ 2009 anzuwenden.

### **Ausnahmen vom Kapitalertragsteuerabzug**

Nach dem um die Sätze 3 bis 10 erweiterten § 43 Abs. 2 EStG wird bei Kapitalerträgen i.S.d. Absatz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 kein Steuerabzug vorgenommen, wenn

1. eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse Gläubigerin der Kapitalerträge ist, oder
2. der Gläubiger eine inländische Kapitalanlagegesellschaft ist, welche nach dem Investmentänderungsgesetz kein Spezialkreditinstitut mehr darstellt.
3. diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.
4. es sich um Mieteinkünfte nach § 21 EStG handelt (z.B. Absicherung von Darlehen, die der Finanzierung vermieteter Immobilien dienen) und der Gläubiger der Kapitalerträge (Vermieter) dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Die auszahlende Stelle hat dies dann dem BZSt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg mitzuteilen (Konto- oder Depotbezeichnung, Vor- und Zunamen des Gläubigers sowie die Identifikationsnummer nach § 139b AO bzw. bei Personenmehrheit den Firmennamen die zugehörige Steuernummer).

Hierbei handelt es sich um

- ausländische Kapitalerträge
- Optionsprämien
- Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften



- Termingeschäfte

### **Verlustverrechnung bei betrieblichen Erträgen**

Während bei Kapitalgesellschaften alle Einkünfte und damit auch Kapitalerträge zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören (§ 8 Abs. 2 KStG), können natürliche Personen Kapitalerträge sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich (z.B. in einem Einzelunternehmen, im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder einer selbstständigen Tätigkeit) erzielen. Die ab 2009 greifende Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs gilt nur bei den privaten Kapitalerträgen. Im betrieblichen Bereich hat der Steuerabzug keine Abgeltungswirkung, sondern stellt insoweit lediglich eine Vorauszahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer dar. Daher sind folgende Besonderheiten im Steuerabzugsverfahren von den Kreditinstituten zu beachten:

- Bei betrieblichen Kapitalerträgen darf auch kein „Quellensteuertopf“ geführt werden.
- Ausländische Quellensteuer darf im Steuerabzugsverfahren nur angerechnet werden, wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.

Hintergrund der Neuregelung ist, dass die Abgeltungsteuer den Kreis der Abzugstatbestände spürbar ausgeweitet hat und stark darauf ausgerichtet ist, dass die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalerträgen in möglichst großem Umfang bereits abschließend im Steuerabzugsverfahren geschieht. Dieses Vorgehen wird aber den Bedürfnissen nicht gerecht, die bei der Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu anderen Einkunftsarten bestehen. Dies ist bereits rechtsformabhängig in § 44a Abs. 5 Satz 4 und 5 EStG für Körperschaften abweichend geregelt. Es bestehen aber auch bei den Gewinneinkünften des EStG vergleichbare Umstände.

Die für Einkünfte aus Kapitalvermögen angebrachte Verrechnung von Einnahmen, Gewinnen und Verlusten während des ganzen Kalenderjahres führt im Rahmen der Gewinneinkünfte bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr zu unangemessenen Ergebnissen und großem Aufwand, um die Ergebnisse den richtigen WJ zuzuordnen. Ebenso richtet sich bei diesen Einkunftsarten die Anrechnung ausländischer Steuern nach § 34c EStG. Eine Anrechnung bereits im Abzugsverfahren nach den Regeln für die Einkünfte aus Kapitalvermögen würde einen großen Ermittlungsaufwand auslösen, obwohl später bei der Veranlagung eine völlig andere Ermittlung durchzuführen ist. Schließlich werden Options- und Termingeschäfte von diesen Steuerpflichtigen meist zu Absicherungszwecken abgeschlossen und während ihrer regelmäßig mehrjährigen Laufzeit als schwebendes Geschäft behandelt. Ein Bruttosteuerabzug mit 25 Prozent würde massive Liquiditätsprobleme hervorrufen.

Daher werden die bereits bestehenden Regelungen für Körperschaften, wonach bei den neuen Kapitalertragsteuerabzugstatbeständen vom Steuerabzug abgesehen wird, auf die Gewinneinkünfte des EStG ausgeweitet, wenn der Steuerpflichtige dies durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Erhebungspflichtigen beantragt. Das Absehen vom Steuerabzug erfolgt bei unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen wie bisher schon aufgrund der Rechtsform.

Bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 2 Nr. 1 KStG und den Gewinneinkünften des EStG muss der Inhaber des Kontos oder Depots oder der Vertragspartner des Options- oder Termingeschäfts die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen bestätigen und das Absehen vom Steuerab-



zug wählen. Er entscheidet sich damit gleichzeitig dafür, dass das Kreditinstitut Konto, Depot und Options- oder Termingeschäft dem BZSt meldet.

§ 43a Abs. 3 S. 7 wird an die Änderung des § 43 Abs. 2 EStG angepasst. Die Sonderregelung für Körperschaften in § 43a Abs. 5 S. 5 und 5 EStG kann entfallen, weil nunmehr § 43 Abs. 2 EStG eine umfassende Regelung enthält.

**Anwendung:** Entsprechend der Grundsatznorm in § 52a Abs. 1 EStG ist die Änderung auf nach 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

### **Abgeltungsteuer bei Körperschaften ohne Einkünfte aus Gewerbebetrieb**

Körperschaften können alle Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG, also auch Einkünfte aus Kapitalvermögen haben. Bei der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens sind nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG grundsätzlich die Vorschriften des EStG maßgebend. Nach § 2 Abs. 5b Satz 1 EStG sind Kapitalerträge, die dem gesonderten Steuertarif des § 32d Abs. 1 EStG von 25 Prozent unterliegen, soweit Rechtsnormen an die Begriffe Einkünfte und Einkommen anknüpfen, nicht einzubeziehen. Die Regelung in § 8 Abs. 10 Satz 1 KStG stellt klar, dass mit „dieses Gesetzes“ nur das EStG und nicht das KStG gemeint ist. Dies hat zur Folge, dass für Zwecke der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens Einkünfte aus Kapitalvermögen einzubeziehen sind. Auf diese Einkünfte sind dann grundsätzlich auch die Vorschriften des § 20 Abs. 6 EStG (Verlustverrechnungsbeschränkung) und des § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag statt Abzug der tatsächlichen Werbungskosten) anzuwenden.

§ 32d Abs. 2 EStG enthält für bestimmte Einkünfte eine Ausnahme von der besonderen Tarifierung nach § 32d Abs. 1 EStG. Da es sich bei § 32d EStG um eine Tarifvorschrift handelt, ist diese nicht unmittelbar für Körperschaften anzuwenden. Mit der Regelung in § 8 Abs. 10 Satz 2 KStG wird erreicht, dass für die genannten Einkünfte, für die nach § 32d Abs. 2 EStG die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 EStG und die Regelung des Sparer-Pauschbetrags des § 20 Abs. 9 EStG an Stelle des Abzugs der tatsächlichen Werbungskosten nicht gelten. Entsprechendes gilt auch bei der Einkünfteermittlung von Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen. Der Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen von Körperschaften ergibt sich grundsätzlich aus § 23 KStG.

### **Tarif bei ausländischen Körperschaften**

Durch § 44a Abs. 9 EStG wird der Quellensteuersatz für Kapitalerträge ausländischer Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen auf den Tarifsatz für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften herabgesetzt. Diese Teilentlastung erfolgt durch das BZSt durch eine entsprechende Erstattung. Aus § 43b EStG oder den DBA können sich weitergehende Ansprüche ergeben. Diese sind regelmäßig nach § 50d Abs. 4 EStG von der Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung abhängig und nach § 50d Abs. 3 EStG als besonderer Missbrauchsvorschrift ausgeschlossen.

§ 50d Abs. 3 und 4 EStG soll auch im Rahmen des § 44a Abs. 9 EStG entsprechend angewandt werden. Die Zurechnung der Kapitalerträge bei den hinter der ausländischen Körperschaft stehenden Steuerpflichtigen ist nicht genügend gewährleistet. Bei Dividenden inländischer Kapital-



gesellschaften sichern auch die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung die Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger nicht im ausreichenden Maße.

**Anwendung:** Die geänderte Vorschrift soll für die nach dem 31. Dezember 2008 zufließenden Kapitalerträge angewandt werden (§ 52a Abs. 16 S. 3 EStG).

### Kirchensteuer

In § 51a Abs. 2c S. 1 und Abs. 2d S.1 EStG wird klar gestellt, dass die Kirchensteuer auf Antrag im Abzugsverfahren nicht auf Kapitalerträge erhoben wird, sondern als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.

**Anwendung:** Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den VZ 2009 anzuwenden.

### Stückzinsen

Ein Depotübertrag mit Gläubigerwechsel gilt als Veräußerung der übertragenen Papiere, sofern der Anleger nicht mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Dabei ist der Börsenkurs als "Veräußerungspreis" anzusetzen, der keine Stückzinsen beinhaltet. Anders als bei "echten" Veräußerungen von Anleihen sind also bei entgeltlichem Depotübertrag von der depotführenden Stelle keine Stückzinsen zu berechnen und dem Steuerabzug zu unterwerfen. Entsprechend können bei der übernehmenden Stelle keine "fiktiv gezahlten" Stückzinsen in den Verlustverrechnungstopf eingestellt werden. Diese unterschiedliche Behandlung ist nicht sachgerecht und wird auch im Hinblick auf die Vermeidung unerwünschter Gestaltungen über § 43a Abs. 2 S. 8 und 11 EStG bereinigt. Damit bei solchen Transaktionen die Besteuerung lückenlos erfolgt, wird ferner sichergestellt werden, dass der Einbuchungskurs beim aufnehmenden Institut identisch ist mit dem Kurs beim abgebenden Institut.

### Depotwechsel

Die Regelung des § 43a Abs. 2 S. 5 EStG eröffnet die Möglichkeit, dass die Anschaffungsdaten von depotverwahrten Wirtschaftsgütern bei einem Depotwechsel der neuen depotführenden Stelle mitgeliefert werden. Damit wird vermieden, dass in Fällen eines Depotwechsels eine Ersatzbemessungsgrundlage anstatt der tatsächlichen Anschaffungskosten der Erhebung der Kapitalertragsteuer zu Grunde gelegt wird, was wiederum die Zahl der Fälle einer korrigierenden Veranlagung durch die Finanzämter reduziert. Das wird auf Staaten erweitert, mit denen die Europäische Union Abkommen über vergleichbare Regelungen zur Zinsrichtlinie getroffen hat. Dadurch wird ein Nachweis der Anschaffungsdaten durch Bankbeleg auch bei einem Depotwechsel aus der Schweiz, San Marino, Monaco und Andorra ermöglicht. Liechtenstein fällt als EWR-Staat bereits unter die bisherige Regelung.

### Sammelantragsverfahren

§ 44b Abs. 1 und § 45b Abs. 1 EStG regeln die Erstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 EStG (im Wesentlichen Dividenden) im sog. Einzelantragsverfahren (§ 44b EStG) bzw. Sammelantragsverfahren (§ 45b EStG) durch das BZSt. Sammelanträge werden im Wesentlichen von Kreditinstituten im Namen ihrer Kunden gestellt, um für Dividenden aus depotverwahrten Aktien eine Erstattung zu erhalten. Durch die



Abschaffung des Sammelantragsverfahrens in den Fällen eines erteilten Freistellungsauftrags wird den Kreditinstituten die Möglichkeit eröffnet, einen Erstattungsanspruch ihrer Kunden im Rahmen der monatlichen Kapitalertragsteueranmeldung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt geltend zu machen bzw. mit der Kapitalertragsteuerzahllast zu verrechnen. Hierdurch kann eine Erstattung einfacher und schneller abgewickelt werden.

Diese Änderung findet kraft Verweisung in § 7 Abs. 3 Satz 2 InvStG auch auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds Anwendung.

Anwendung: Die Änderungen der §§ 44b Abs. 1 Satz 1 und 45b Abs. 1 Satz 1 EStG sind für alle ab dem Kalenderjahr 2010 zufließende Kapitalerträge anzuwenden, um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten.

### Tafelgeschäft

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde der bisherige Anwendungsbereich des § 49 Abs. 1 Nr. 5d EStG ab 2009 ausgeweitet. Nach der Gesetzesbegründung sollte der Kreis der inländischen Einkünfte über die bisherigen Tafelgeschäfte hinaus auf die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Veräußerungsfälle erweitert werden. Nach Artikel 13 Abs. 4 sowie Artikel 21 OECD-Musterabkommen steht Deutschland in derartigen Fällen jedoch regelmäßig kein Besteuerungsrecht zu. Insofern ist es nicht erforderlich, bei namentlich nach § 154 AO bekannten Steuerausländern eine Besteuerung vorzunehmen. Lediglich bei Schaltermgeschäften, bei denen dem nicht nach § 154 AO legitimierten Gläubiger die Erträge ausgezahlt werden, erscheint eine Besteuerung geboten.

### Ehegattenkonten

Die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen mit Kapitalerträgen umfasst alle von Ehegatten bei einem Institut geführten Konten und Depots, wenn die Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. In § 43a Abs. 3 S. 2 EStG ist die Verrechnung von Kapitalerträgen mit Verlusten aus Kapitalvermögen für alle bei einem Kreditinstitut geführten Konten und Depots eines Steuerpflichtigen geregelt. Erzielt ein Ehegatte Verluste und der andere Ehegatte positive Kapitalerträge, ist eine Verrechnung auf Ebene des Kapitalertragsteuerabzugs ab dem VZ 2010 (§ 52a Abs. 15a EStG) möglich.

Mit einer ehегattenübergreifenden Verlustverrechnung bereits beim Kapitalertragsteuerabzug werden zusätzliche Veranlagungsfälle vermieden. Daneben wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Ehegatten typischerweise gemeinsam die Gestaltung wählen, die mit der geringsten Steuer- und Liquiditätsbelastung einhergeht. Es ist deshalb sachgerecht, die ehегattenübergreifende Verlustverrechnung an den gemeinsamen Freistellungsauftrag zu knüpfen.

**Hinweis:** Aus dem Zusammenspiel zwischen Verlustverrechnung und Freistellungsverfahren ergibt sich, dass Freistellungsaufträge systembedingt zukünftig nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende widerrufen werden können. Die Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

**Anwendung:** Diese ist für alle ab dem Kalenderjahr 2010 zufließende Kapitalerträge anzuwenden (§ 52a Abs. 15a EStG).



## Abzugsverpflichteter bei Dividendenscheinen

§ 44 Abs. 1 EStG ordnet zusätzlich an, wer bei der Veräußerung von Dividendenscheinen unter Einschaltung eines Kreditinstitutes den Steuereinbehalt vorzunehmen hat. Aus den bisherigen gesetzlichen Regelungen ergibt sich keine eindeutige Anordnung der Steuerabzugsverpflichtung. Zur Klarstellung wird in § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG geregelt, dass bei der Veräußerung von Dividendenscheinen unter Einschaltung eines Kreditinstitutes die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle den Steuereinbehalt vorzunehmen hat. Des Weiteren wird über § 44 Abs. 1 Satz 4 EStG angeordnet, dass bei Termingeschäften das Kreditinstitut, welches die Erträge aus diesem Geschäft auszahlt oder gutschreibt, den Steuereinbehalt künftig vorzunehmen hat.

## NV-Bescheinigung

In § 44a Abs. 1 Nr. 2 EStG wird bisher geregelt, dass bei Kapitalerträgen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, wenn eine Veranlagung nicht in Betracht kommt, weil die anderen Einkünfte unter dem Grundfreibetrag liegen. Ab 2009 wird vom Steuerabzug nur dann Abstand genommen werden, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer auch unter Berücksichtigung der Kapitalerträge nach § 20 EStG ohne Anwendung des § 32d EStG nicht in Betracht kommt.

## 3. Änderungen im InvStG

Hier erfolgen im Wesentlichen Anpassungen an die Abgeltungsteuer.

### Stückzinsen

Fonds- und Direktanleger sollen bei den Regeln zu den Stückzinsen gleichgestellt werden. Derzeit kann der Fonds beim Anleihekauf negative Einnahmen abziehen und die beim Verkauf erzielten Erlöse gehen - im Gegensatz zum Direktanleger - nicht in die ausschüttungsgleichen Erträge. Diese Diskrepanz ergibt sich, weil vereinnahmte Stückzinsen ab 2009 zu den Veräußerungsgewinnen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG gehören.

**Beispiel:** Ein thesaurierender Investmentfonds erwirbt in 2009 ein mit 6% festverzinsliches Wertpapier zu einem Kurs von 1 Mio. €. Weiterhin werden Stückzinsen i.H.v. 55 000 € gesondert in Rechnung gestellt. Einige Tage später wird das Wertpapier zum Kurs von 1 Mio. EUR zzgl. 56 000 € Stückzinsen veräußert. Gezahlte Stückzinsen sind keine Anschaffungskosten, sondern vielmehr - vorab entstandene – negative Einnahmen. Sie mindern somit die steuerpflichtigen Erträge nach § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG. Vereinnahmte Stückzinsen gehören demgegenüber ab 2009 zu den Veräußerungsgewinnen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, welche nach dem geplanten Wortlaut des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG ausdrücklich nicht zu den steuerpflichtigen Erträgen gehören sollen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG). Im Ergebnis werden die steuerpflichtigen Erträge um 55 000 € gemindert. Die Veräußerungsgewinne sind erst bei deren Ausschüttung oder bei der Rückgabe/Veräußerung der Fondsanteile steuerpflichtig. Wurden die Fondsanteile durch einen Privatanleger vor 2009 erworben, ist der Rückgabe-/Veräußerungsvorgang nach Ablauf der Jahresfrist steuerfrei.



## Ausschüttungsgleiche Erträge

§ 1 Abs. 3 InvStG wird neu definiert. Zunächst werden alle Kapitalerträge einbezogen und von diesen dann in einem zweiten Schritt ausgenommen:

- Erträge aus Stillhalterprämien, § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG
- Gewinne nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG - Verkauf von Aktien und anderen Anteilen an KapG
- Gewinne nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG - Terminmarktgeschäfte

Insoweit wird an der Nichtsteuerbarkeit thesaurierter Veräußerungsgewinne festgehalten.

Anders sieht es hingegen für Veräußerungsgewinne nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG aus. Hier tritt keine generelle Nichtsteuerbarkeit ein. Denn diese beinhalten auch Ertragskomponenten wie vereinnahmte Stückzinsen oder Kapitalerträge aus Finanzinnovationen, die schon 2008 auch im Falle einer Thesaurierung steuerpflichtig waren. Ebenso werden Risikozertifikate erfasst. Deshalb werden nur bestimmte Gewinne ohne Ertragskomponenten ausgenommen:

- Kapitalforderungen mit Emissionsrendite, weil nach § 3 Abs. 2 InvStG bereits die abgegrenzten Zinsen als zugeflossen gelten. Sollte darüber hinaus noch ein Rest-Kursergebnis erzielt werden, handelt es sich insoweit um einen marktbedingten Wertpapierveräußerungsgewinn oder -verlust.
- Normale Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon, Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater. Bei diesen Anleihen stellt ein Kursgewinn keine Ertragskomponente, sondern einen Wertpapierveräußerungsgewinn dar. Dabei wird die Disagio-Staffel des BMF genutzt, um normalen Anleihen einzustufen.
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer oder mehrerer Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden. Diese Ausnahme erfolgt für Zertifikate, die Aktien nachbilden, weil Gewinne und Verluste bei entsprechender Direktinvestition ebenfalls nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen zählen. Das klassische Index-Zertifikat auf DAX oder EuroStoxx 50 ist also nicht betroffen.
- Aktien-, Umtausch- und Wandelanleihen, da es sich um normale Anleihen handelt, die anstelle der Kapitalrückzahlung lediglich eine Lieferung von Aktien vorsehen.
- Anleihen ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte). Deren Veräußerung fällt auch 2008 nicht unter die Besteuerungsregelungen für die Veräußerung von Finanzinnovationen.
- Optionsanleihen, bei denen der Optionsschein von der Anleihe nicht abgetrennt ist. Auf eine getrennte Betrachtung der Bestandteile Anleihe und Optionsschein wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.
- Immobilienerträge außerhalb des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG

**Anwendung:** Die Änderungen des InvStG stellen Anpassungen an die Abgeltungsteuer dar. Sie sind erstmals auf Erträge anzuwenden, die dem Investmentvermögen nach 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten. Für Erträge aus Risikozertifikaten wird auf die Anschaffung durch den Fonds nach 2008 abgestellt (§ 18 Abs. 12 InvStG).



## Steuroptimierte Geldmarktfonds

Über § 18 Abs. 2b InvStG werden vorrangig steuroptimierten Geldmarktfonds vom Bestandschutz ausgenommen. Hierbei handelt es sich um Fonds, deren Anlagepolitik auf die Erzielung einer Geldmarktrendite ausgerichtet ist und bei denen Zinsen in Termingeschäfts- bzw. Wertpapierveräußerungsgewinne umgewandelt werden. Erfasst werden Geldmarktfonds, die höhere außerordentliche als ordentliche Erträge aus Kapitalvermögen haben, und dies in zwei Schritten:

1. Für nach dem 19.9.2008 (Beschluss Bundesrat) erworbene Anteile gilt eine zeitlich unbeschränkte Steuerverhaftung sämtlicher Wertzuwächse.
2. Für vor dem 20.9.2008 erworbene Anteile wird für Zwecke des § 8 Abs. 5 InvStG eine Veräußerung und ein Erwerb am 10.1.2011 fingiert und damit lediglich der anschließende Wertzuwachs bei der Rückgabe oder Veräußerung besteuert.

## Veröffentlichung

Zu den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gehören auch nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InvStG abgegrenzte Erträge. Fasst die Investmentgesellschaft nicht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Beschluss über die Verwendung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres, gelten diese als nicht zur Ausschüttung verwendet.

## Quellensteuer

Nach der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 2 InvStG erfolgt die Anrechnung ausländischer Steuer beim Anleger im Rahmen der Veranlagung. Soweit Erträge aus Investmentanteilen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen, soll im Rahmen der Abgeltungsteuer die ausländische Steuer wie bei der Direktanlage möglichst schon beim Steuerabzug angerechnet werden. Die Vorschrift wird daher in Satz 7 um eine Verweisung auf die entsprechenden Regelungen im Einkommensteuergesetz ergänzt. Die bisherige Regelung zur Anrechnung ausländischer Steuer in den Sätzen 1 bis 6 gilt auch zukünftig für Erträge aus Investmentanteilen, die zu anderen Einkunftsarten als Einkünften aus Kapitalvermögen zählen.

**Anwendung:** Der neue Satz 7 ist in allen Fällen der Anrechnung ausländischer Steuern anzuwenden.

Die Regelung in § 7 Abs. 1 S. 3 InvStG dient der Anpassung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Investmentvermögen an die Vorgaben der Abgeltungsteuer. Nach § 4 Abs. 2 Satz 8 InvStG ist ausländische Steuer bis zur Höhe von 25 Prozent auf inländische Steuer anzurechnen. Die Anrechnung hat die zum Einbehalt deutscher Kapitalertragsteuer verpflichtete auszahlende Stelle vorzunehmen (§ 43a Abs. 3 Satz 1 EStG). Diese Regelung wird auf Ausschüttungen von Investmentvermögen übertragen.

## Zwischengewinn

Die Definition des Zwischengewinns wird über § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 InvStG angepasst. Damit soll folgende Konstellation ausgeschlossen werden: Veräußerung von Fondsanteilen kurz vor Geschäftsjahresende des Investmentfonds, die vor 2009 erworben wurden. Dies ist derzeit aus steuerlichen Gesichtspunkten umso interessanter, da somit die Besteuerung von bestimmten, im Investmentfonds aufgelaufenen Erträgen umgangen werden kann.



## Veräußerungsgewinn

Ausschüttungsgleiche Erträge werden derzeit bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes in vollem Umfang gewinnmindernd berücksichtigt. Damit wird auch der Anteil steuerwirksam abgezogen, der auf die vom Fonds einbehaltene Kapitalertragsteuer entfällt. Daher werden die auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden und aus dem Investmentvermögen gezahlten Steuern gewinnerhöhend berücksichtigt (§ 8 Abs. 5 S. 3 InvStG).

## Kapitalertragsteueranmeldung

Die für Investmentgesellschaften bisher ab 2009 vorgesehene elektronische Abgabe der Steueranmeldung nach § 7 InvStG wurde auf Anmeldungen nach dem 31.12.2009 verschoben.

## Altersvorsorgefonds

Im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente) oder Verträgen der Basisversorgung (Rürup-Rente) kommt es teilweise zu Umschichtungen zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb des fortlaufenden Vertrags. Eine Besteuerung eines Gewinns aus dem Anteils-tausch ist mit der nachgelagerten Besteuerung für solche Altersvorsorgeprodukte nicht vereinbar. Die Neuregelung in § 8 Abs. 5 InvStG sieht deshalb vor, dass insoweit kein Gewinn aus der Rückgabe der Investmentanteile zu versteuern ist.

## Ausländisches Sondervermögen

Hält ein Anleger Anteile an einem ausländischen Sondervermögen, das dem Recht eines EU/EWR-Mitgliedstaates untersteht und wird dieses auf ein anderes ausländisches Sondervermögen im Wege der Verschmelzung übertragen, wird diese Übertragung beim Anleger als steuerlich neutral behandelt, wenn die Zulässigkeit der Verschmelzung nach dem Recht des ausländischen Sitzstaates und die Fortführung der Buchwerte nachgewiesen werden.

Die Einhaltung dieser Vorgaben bei der Verschmelzung ist durch eine Bescheinigung der ausländischen Investmentaufsichtsbehörde nachzuweisen. Durch eine Berufsträgerbescheinigung ist ferner nachzuweisen, dass bei der Verschmelzung steuerlich keine stillen Reserven in den beteiligten ausländischen Sondervermögen aufgedeckt wurden, sondern die Anschaffungskosten weiter fortgeführt werden.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt in der Zuteilung der neuen Anteile an dem aufnehmenden ausländischen Sondervermögen an die Anleger des übertragenden ausländischen Sondervermögens ein gegebenenfalls steuerpflichtiger Tausch. Der Nachweis hat gegenüber dem BZSt zu erfolgen. Dies wird in § 17a S. 2 InvStG klargestellt.

## 4. REITG

Bei REITS ergeben sich Änderungen, um Doppelbesteuerungen bei diesen Immobilien-Aktiengesellschaften zu vermeiden. Vorbelastungen aus Steuerzahlungen im Ausland werden bei Ausschüttungen ab 2008 berücksichtigt, indem hierauf das Halb- und ab 2009 das Teileinkünfteverfahren angewendet wird (§ 19a REITG). Hinzu kommen einige Anpassungen im REITG an die Abgeltungsteuer.



**Anwendung:** Nach § 23 Abs. 1 REITG sind die Änderungen generell ab dem 1. Januar 2008 anzuwenden. Sofern es um Regelungen zur Abgeltungsteuer geht, gelten sie erst zum 1. Januar 2009. Die Anrechnung in DBA-Fällen gilt bei Zufluss ab 2009 (§ 23 Abs. 4 REITG).

### Die Änderungen

- Um eine zutreffende Besteuerung der Ausschüttungen einer REIT-Aktiengesellschaft zu erreichen, erstrecken sich die Prüfungspflichten des Abschlussprüfers auch auf den Umfang der steuerlichen Vorbelastung bzw. die Zusammensetzung der Erträge (§ 1 Abs. 4 Satz 3 REITG).
- Bei der Ermittlung der Ausschüttung einer REIT-AG wird an den handelsrechtlichen Jahresüberschuss angeknüpft und ein bestehender Verlustvortrag gekürzt (§ 13 Abs. 1 REITG). Dafür kann ein Gewinnvortrag bei der Berechnung des auszuschüttenden Anteils am Jahresüberschuss unberücksichtigt bleiben.
- Vermögen darf nach IFRS insoweit nicht als Eigenkapital ausgewiesen werden, als dies auf Minderheitsgesellschafter einer Tochterpersonengesellschaft der REIT-AG entfällt; dazu ist ein Ausweis als Fremdkapital zutreffend. Dieser Wettbewerbsnachteil wird beseitigt, indem auch dieser Wert zur Berechnung des Mindesteigenkapitals herangezogen werden kann (§ 15 S. 2 REITG).
- Die steuerliche Vorbelastung der Erträge werden ab 2008 bei der Ausschüttung an die Anleger berücksichtigt (§ 19 Abs. 3 REITG).
- Die Regelungen zur Abgeltungsteuer enthalten einen besonderen Verlustverrechnungskreis für Aktienveräußerungen. Deshalb wird der Verlustverrechnungskreis des § 19 Abs. 4 REITG auf im Betriebsvermögen gehaltene Anteile beschränkt.
- Aus Vertrauensschutzgründen gilt für 2007 noch das Halbeinkünfteverfahren.
- Bei bestimmten anderen REITs (z. B. UK-REIT und SIIC-REIT nach französischem Recht) handelt es sich um Körperschaftsteuerpflichtige, lediglich partiell steuerbefreite Rechtsträger. Um die Anwendung des § 19 Abs. 5 REITG auf diese anderen REITs sicherzustellen, wird dieser zielgenauer formuliert und weiter gefasst. Die Änderung ist erstmals für das Kalenderjahr 2008 anzuwenden.
- An ausländischen REITs kann eine Schachtelbeteiligung gehalten werden. Die Erträge daraus sind bisher beim Anteilseigner voll zu besteuern. Allerdings kann sich dabei ein Anspruch auf DBA-Steuerfreistellung der Schachteldividenden ergeben. Da dies der Systematik der Besteuerung der ausgeschütteten Dividenden beim Anteilseigner in voller Höhe entgegensteht, wird nach § 20 AStG und OECD eine switch-over-Klausel eingeführt, wonach für nach dem 31.12.2008 zufließende Dividenden die Anrechnungs- statt Freistellungsmethode festgelegt wird (§ 19 Abs. 6 REITG).
- Ab 2008 wird die Vorbelastung von Dividenden eines REITs mit Ertragsteuer beim Anteilseigner berücksichtigt. Davon betroffen sind die laufenden Erträge beim Anteilsinhaber, aber nicht die vom Anleger vorgenommenen Veräußerungen von REIT-Anteilen.



- Soweit sich eine Wertminderung für eine Beteiligung an einer REIT-Aktiengesellschaft durch die Gewinnausschüttung ergibt, wird diese nur eingeschränkt nach § 3c Abs. 2 EStG bzw. § 8b KStG berücksichtigt.
- Bisher ist im REITG ein Kapitalertragsteuersatz mit 25 % vorgesehen. Da die Abgeltungssteuer auch diese Kapitalerträge umfasst, ist die Sonderregelung hierzu überflüssig.
- Die bisher enthaltene Regelung zur Teilabstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei gemeinnützigen steuerbefreiten Körperschaften entfällt, denn hierzu ist bereits in § 44a Abs. 8 EStG eine Teilentlastung um 10 Prozent vorgesehen. Diese Anpassung gilt für nach 2008 zufließende Erträge und Veräußerungen von nach dem 31.12.2008 erworbenen Anteilen.

### Das Teileinkünfteverfahren

Die steuerliche Vorbelastung der Erträge eines REIT wird bisher bei der Ausschüttung an die Anleger nicht berücksichtigt; sämtliche Ausschüttungen werden beim Anleger in voller Höhe besteuert. Durch § 19a REITG wird die volle Besteuerung beim Anleger von einer Vorbelastung der Erträge abhängig gemacht und die von einer REIT-Aktiengesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder die von einer anderen (ausländischen) REIT gezahlte Ertragsteuer bei der Besteuerung der Ausschüttungen des REITs beim Anteilseigner berücksichtigt.

Eine Vorbelastung ist nur gegeben, wenn diese eine mindestens 15%ige deutsche Körperschaftsteuer oder eine vergleichbare ausländische Steuer umfasst. Die Steuerbelastung wird dabei für jede Beteiligung bzw. jede Immobilie getrennt ermittelt. Vorbelastete Gewinnanteile gelten als vorrangig ausgeschüttet, um ein aufwändiges Feststellungsverfahren zu vermeiden (§ 19a Abs. 2 REITG).

Die Anwendung des Halb- bzw. des künftigen Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG) war in § 19 Abs. 3 REITG bisher ausgeschlossen, weil es wegen der Befreiung der REIT-AG von Körperschaft- und Gewerbesteuer grundsätzlich an einer Vorbelastung auf Ebene der Gesellschaft fehlt. Aus Gründen der Gleichbehandlung gelten für Anteile an ausländischen REITs die gleichen Regelungen. Für einen Teil der Einkünfte eines REIT muss aber mit einer Besteuerung gerechnet werden, sodass für daraus herrührende Dividenden eine Vorbelastung existiert. Dies betrifft zum Beispiel die Weiterausschüttung von an die REIT-Aktiengesellschaft ausgeschütteten Gewinnen der steuerpflichtigen Tochter-Dienstleistungskapitalgesellschaften und Erträge aus einer ausländischen Immobilie.

Daher sieht der neue § 19a REITG vor, die steuerliche Vorbelastung von Erträgen eines REIT zu berücksichtigen, die an die Anteilhaber ausgeschüttet werden. Die Regelung betrifft nur die Besteuerung der laufenden Erträge beim Anteilhaber; vom ihm vorgenommene Veräußerungen von REIT-Anteilen sind nicht umfasst.

- Nach § 19a Abs. 2 REITG führt erst eine Vorbelastung in Höhe von mindestens 15 Prozent für die laufenden Erträge aus dem REIT-Anteil zur Anwendung der Regelungen des Halb- (Teil-) Einkünfteverfahrens auf der Ebene des Anteilhabers. Eine weitere Differenzierung hinsichtlich der Besteuerung der Erträge beim Anteilhaber erfolgt nicht. Die vorbelasteten Gewinnanteile gelten als vorrangig ausgeschüttet. Es sollen keine Bestände von vorbelasteten Vermögensteilen des REIT festgestellt werden.



- Inländische REIT-Aktiengesellschaften haben dem Anteilseigner in der auszustellenden Steuerbescheinigung anzugeben, welcher Teil der Dividende oder des sonstigen Bezugs aus vorbelasteten Gewinnen stammt.
- Verursacht die REIT-Aktiengesellschaft einen zu hohen Ausweis, werden nicht in einer Vielzahl von Fällen die Steuerbescheinigungen korrigiert, sondern die REIT-Aktiengesellschaft muss eine den Steuervorteil ausgleichende Zahlung leisten.
- Für Bezüge aus Anteilen an ausländischen REITs kann ein unbeschränkt steuerpflichtiger Anteilsinhaber ebenfalls die Anwendung des Halb- bzw. des zukünftigen Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG) in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass der Anteilsinhaber in geeigneter Form den Vorbelastungsnachweis erbringt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.